



Beschluss vom 10. September 2024

GR-2024-16 S5.
 S5.03.
 S5.03.1 STRASSEN
 Einzelne Strassen, Wege, Brücken
 Gemeindestrassen

Strassenraumgestaltung "Fahrweid Süd" – Kredit für die Realisierung von Gestaltungselementen (Antrag an die Gemeindeversammlung)

Ausgangslage

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 11. April 2019 haben die Stimmberechtigten der Gemeinde Weiningen einen Projektierungskredit im Umfang von Fr. 169'000.— genehmigt, zwecks Vornahme einer im Rahmen der bevorstehenden Strassensanierungen angedachten neuen Strassenraumgestaltung im Ortsteil Fahrweid-Weiningen. Ein Teil dieser abgeschlossenen Projektierung wurde anlässlich von Werkleitungsarbeiten in den Abschnitten Fahrweidstrasse Nord und Hardwaldstrasse baulich bereits vollzogen. Auf diesen Teilabschnitten sind keine Gestaltungselemente realisiert worden, womit der Gemeinderat über die entsprechende Finanzierung in eigener Kompetenz beschliessen konnte. Mit diesem Vorgehen konnte die eh schon lange bauliche Beanspruchung der Fahrweidstrasse verkürzt und damit zumindest ein Teil der betroffenen Bevölkerung entlastet werden.

Nunmehr ist entsprechend der geltenden Finanzkompetenzregelungen von den Stimmberechtigten ein Kredit einzuholen für die Realisierung von Gestaltungselementen im Ortsbereich Fahrweid-Süd.

Zielvorgabe

Bereits im Rahmen der politischen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dem Bau der Autobahn-Westumfahrung Zürich keimte anfangs der 1980er-Jahren die Idee auf, den Ortsteil Fahrweid vom starken Durchgangsverkehr zu entlasten. Obwohl sich dieses Vorhaben mit dem damaligen Nationalstrassenvorhaben nicht umsetzen liess, wurde dieser Gedanke weiterverfolgt und mündete letztlich darin, dass der Kanton im Jahr 1992 eine Verkehrsbaulinie für die Umlegung der Niederholzstrasse festsetzen liess. Im Zusammenhang mit dem aktuellen Ausbau der Nordumfahrung Zürich wird nun diese Idee verwirklicht. Die Umlegung dieser Staatsstrasse alleine genügt jedoch nicht, um den Zweck der Ursprungsidee, namentlich die spürbare Entlastung der Fahrweid vom starken Durchgangsverkehr, zu erreichen. Hierfür müssen zusätzliche flankierende Massnahmen ergriffen werden. Als Gegenleistung erfährt die Fahrweider Bevölkerung eine merkliche Aufwertung ihres Wohngebiets, von welcher letztlich die ganze Gemeinde Weiningen profitieren kann.



Strassenraumgestaltung

Damit eine spürbare Entlastung der Fahrweid vom starken Durchgangsverkehr erreicht wird, erfolgt eine Neuordnung des Verkehrsregimes in diesem Ortsteil. Diese wird zum einen durch den Kanton bei den Anschlüssen zu seinen Staatsstrassen festgelegt. Zum andern gilt es auch wirkungsvolle Verkehrsberuhigungen auf den kommunalen Strassenabschnitten umzusetzen. Ein Verzicht auf solche Beruhigungselemente schränkt die Wirkung der angestrebten Massnahmen ein, was wiederum die Attraktivität für den Durchgangsverkehr steigert.

Gestaltungsvorhaben auf der "alten" Niederholzstrasse

Sobald die neue Kantonsstrasse gebaut ist, wird der heute durch das Siedlungsgebiet der Fahrweid führende Streckenabschnitt der Niederholzstrasse abklassiert und in eine Kommunalstrasse umfunktioniert. Der nördliche Abschluss der künftigen "alten" Niederholzstrasse verhindert durch eine Einbahnregelung die direkte Durchfahrt und somit den drohenden Schleichverkehr anlässlich von Stausituationen. Die "alte" Niederholzstrasse wird einem Tempo-30-Regime unterstellt, womit dieser Strassenabschnitt deutlich verschmälert werden muss. Dies erfolgt durch das Anbringen von Grünrabbatten und Bäumen, wobei auch vier mit Rasengittersteinen versehene öffentliche Parkplätze konzipiert sind.

Gestaltungsvorhaben auf dem südlichen Abschnitt der Fahrweidstrasse

Der südliche Abschnitt der Fahrweidstrasse wird ab der Liegenschaft Fahrweidstrasse 20 bis zum Anschluss an die "alte" Niederholzstrasse ebenfalls dem Geschwindigkeitstempo-30 unterordnet, womit es auch in diesem Bereich die Strassenbreite zu reduzieren gilt. Dies geschieht mittels Verbreiterung des östlichen Trottoirs, welches ebenso mit Grünrabbatten und Bäumen ausgestattet wird. Ausserdem dienen zusätzliche Einengungen zur Bewahrung der vorgegebenen Geschwindigkeitsbeschränkung. Die Bushaltestelle wird beidseitig hindernisfrei ausgebaut und als Fahrbahnhaltestellen ausgebildet. In Anlehnung an das bereits abgeschlossene Strassenbauprojekt der Gemeinde Geroldswil, wird ab der Gemeindegrenze bis zum Beginn der Tempo-30-Zone zugunsten eines breiteren östlichen Trottoirverlaufs auf das westliche Trottoir verzichtet, womit die Einheit der Strassengestaltung entlang des Auenwaldes durchgehend (Geroldswil/Weiningen) gleich bleibt. An der Gemeindegrenze wird zugunsten einer sicheren Fussgängerüberquerung zum Gärtliweg eine Schutzinsel errichtet.

Gestaltungsvorhaben auf der Querstrasse

Die heute auf der Querstrasse geltende Tempo-30-Regelung bleibt bestehen. Um einem möglichen Schleichverkehr in Richtung neue Niederholzstrasse entgegenzutreten, wird das bereits bestehende Verkehrsregime mittels neuen Beruhigungsinseln stärker akzentuiert.

Grünrabbatten und Bäume

Mit dem Fortschreiten der Klimaerwärmung leisten Grünrabbatten und Bäume einen wichtigen funktionalen Beitrag zur Bewältigung von Hitze- und Regenereignissen. Anstatt Regenwasser vollumfänglich über Kanäle in die Abwasserreinigungsanlage abzuleiten, gilt es in Zukunft vermehrt Grünflächen anzulegen. Damit lässt sich Wasser direkt an Ort speichern, welches anschliessend über die Verdunstung einen Kühleffekt bewirkt.

Verkehrsanordnungen

Mit der Umsetzung der nun geplanten verkehrlich flankierenden Massnahmen, kann das gesamte Siedlungsgebiet im Ortsteil Fahrweid-Weiningen dem Tempo-30-Regime unterstellt werden. Gleichzeitig ist in diesem Gebiet der Erlass eines flächendeckenden Lastwagenfahrverbotes vorgesehen, wobei der Zubringerdienst selbstverständlich erhalten bleibt. Schwerverkehr, welcher kein Ziel in der Fahrweid bekundet, wird jedoch auf die neue Niederholzstrasse gelenkt.

Entscheidungskompetenzen

Sobald die Niederholzstrasse gemäss den Plänen des Kantons umgelegt worden ist, wird die "alte" Niederholzstrasse abklassiert und hernach kostenlos an die Gemeinde Weiningen abgetreten. Dabei hat der Kanton gemäss Strassengesetz gegenüber der Gemeinde eine pauschale Abgeltung für den künftigen Unterhalt dieses Strassenabschnitts zu leisten. Die Gemeinde wiederum ist nach dem gleichnamigen Gesetz verpflichtet, ihre Kommunalstrassen nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu unterhalten und zu betreiben.

Um dieser Zweckbestimmung zu genügen, müssen aufgrund ihres lädierten Zustands sowohl die "alte" Niederholzstrasse wie auch der südliche Abschnitt der Fahrweidstrasse totalsaniert werden. Über die Finanzierung dieser Instandsetzungsarbeiten entscheidet der Gemeinderat gemäss § 103 Gemeindegesetz in eigener Kompetenz. Hingegen müssen über die Ausgaben für die an der Gemeindeversammlung vom 11. April 2019 in die Wege geleitete Realisierung von Gestaltungselementen abermals die Stimmberechtigten befinden.

Kosten

Folgende tabellarische Darstellung vermittelt einen Überblick betreffend die Kosten ($\pm 10\%$) des angestrebten Strassenbauvorhabens sowie deren Aufteilung auf die einzelnen Strassenabschnitte:

Strassenabschnitte	Instandsetzungsarbeiten (gebundene Ausgaben):	Strassenumgestaltungen (Kreditantrag):	Total
"alte" Niederholzstrasse (*)	Fr. 1'460'000.—	Fr. 450'000.—	Fr. 1'910'000.—
südliche Fahrweidstrasse	Fr. 2'120'000.—	Fr. 260'000.—	Fr. 2'380'000.—
Querstrasse	Fr. 362'000.—	Fr. 8'000.—	Fr. 370'000.—
Total (brutto, inkl. MWSt)	Fr. 3'942'000.—	Fr. 718'000.—	Fr. 4'660'000.—

(*) An die Instandsetzung der "alten" Niederholzstrasse leistet der Kanton entsprechend den Vorgaben von § 60 Strassengesetz eine vertraglich vereinbarte Abgeltung von Fr. 808'000.—.

Sodann wurde dieses Projekt gestützt auf die Agglomerationspolitik des Bundes beim Agglomerationsprogramm Limmattal (4. Generation) angemeldet und in der Folge mittels Bundesbeschluss vom 4. Dezember 2023 darin aufgenommen. Dementsprechend steht ein Beitrag von Fr. 147.— pro Quadratmeter aufgewertetem Strassenraum zur Verfügung, sofern die Strassenraumgestaltung in der nun vorgeschlagenen Art tatsächlich realisiert wird. Aufgrund dessen besteht begründete Aussicht darauf, die geplanten Gestaltungselemente vollumfänglich über diesen Bundesbeitrag finanzieren zu können. Hingegen birgt bereits eine Projektänderung die Gefahr, dass dieser Beitrag gänzlich gestrichen wird.

Folgekostenberechnung

Aus der Realisierung dieses Strassenbauvorhabens resultieren nachstehend berechnete Folgekosten:

Folgekosten für die gesetzlich erforderlichen Instandsetzungsarbeiten

Bruttokosten	Fr.	3'942'000.—
– abzüglich vertraglich zugesicherte Abgeltung Kanton	Fr.	808'000.—
Nettokosten	Fr.	3'134'000.—
– Kapitalfolgekosten		
- Abschreibung Nettokosten Strassen (40 Jahre)	Fr.	78'350.—
- Darlehenszins Nettokosten (2.5%)	Fr.	78'350.—
– betriebliche Folgekosten		
- Sachaufwendungen Bruttokosten Strassenbauten (1.5%)	Fr.	59'130.—
<i>Total jährliche Folgekosten Instandsetzungsarbeiten</i>		
– zulasten ordentliche Steuern	Fr.	215'830.—

Dies entspricht einer jährlichen Belastung von aktuell 1.5 Steuerprozenten.

Folgekosten für die Gestaltungselemente

Für die Folgekostenberechnung massgebende Bruttokosten	Fr.	718'000.—
– Kapitalfolgekosten		
- Abschreibung Strassenbauinvestitionen (40 Jahre)	Fr.	17'950.—
- Darlehenszins (2.5%)	Fr.	17'950.—
– betriebliche Folgekosten		
- Sachaufwendungen Strassenbauten (1.5%)	Fr.	10'770.—
<i>Total jährliche Folgekosten Instandsetzungsarbeiten</i>		
– zulasten ordentliche Steuern	Fr.	46'670.—

Dies entspricht einer jährlichen Belastung von aktuell 0.3 Steuerprozenten.

Diese Belastung kann sich jedoch wesentlich reduzieren, sofern der erwartete Bundesbeitrag aus dem Agglomerationsprogramm rechtsgültig ausgesprochen wird.

Projektfestsetzungsverfahren

Nach § 13 Strassengesetz wurde das Vorprojekt zu diesem Strassenbauvorhaben am 17. Januar 2020 zwecks Mitwirkung der Bevölkerung publiziert. Im Nachgang zu diesem Mitwirkungsverfahren erfolgte die Ausarbeitung des Bauprojekts. Vor seiner Festsetzung ist das Bauprojekt nochmals öffentlich aufzulegen und bekanntzumachen. Gegen den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates kann sodann das Rechtsmittel in der Form eines Rekurses ergriffen werden.

Innerhalb des Mitwirkungsverfahrens bestand für jedermann die Möglichkeit, sich über das Projekt zu äussern und Einwendungen vorzubringen. Der Gemeinderat hat diese Äusserungen geprüft und evaluiert, ob die vorgebrachten Wünsche in das Projekt einfliessen können/sollen. Zu nicht berücksichtigten Einwendungen hat er gesamthaft Stellung zu beziehen. Diese Stellungnahme erfolgt von Gesetzes wegen in schriftlicher Form zuhanden des an die Gemeindeversammlung zu stellenden Kreditantrags.

Antragstellung an die Gemeindeversammlung

Die Fahrweid- und Niederholzstrasse stellen in ihrer heutigen Form nach dem Muster früherer Planungen klassische Durchfahrtsstrassen dar, welche vorab auf die Interessen des fliessenden Verkehrs ausgerichtet sind. Dadurch beeinträchtigen sie die Wohn- und Lebensqualität im Ortsteil Fahrweid. Mit der bevorstehenden kantonalen Umlegung der Niederholzstrasse bietet sich nun die Möglichkeit, im Anschluss daran die innerörtliche Verkehrssituation der Fahrweid dermassen zu beeinflussen, dass auch deren Bewohnerinnen und Bewohner einen positiven Nutzen aus dieser Verkehrsneuordnung gewinnen. Als Folge solcher Aufwertungsmassnahmen stellen sich demographische Prozesse ein, welche sich gegebenenfalls zum Vorteil für die ganze Gemeinde auswirken.

Zwar besteht begründete Hoffnung, dass die Ausgaben für die Realisierung der geplanten Gestaltungselemente vollumfänglich durch aus dem Agglomerationsprogramm Limmattal (4. Generation) entstammenden Bundesbeiträge finanziert werden können. Da jedoch derzeit eine solche rechtliche Verbindlichkeit fehlt, bedarf es diesbezüglich nach den Vorgaben der Gemeindeordnung Weiningen einer Krediterteilung durch die Gemeindeversammlung.

Beschluss:

1. Der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2024 wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:
 - 1.1 Für die Realisierung von Gestaltungselementen im Ortsteil "Fahrweid Süd", und zwar auf dem im Gebiet der Gemeinde Weiningen verlaufenden südlichen Streckenabschnitt der Fahrweidstrasse sowie auf der (alten) Niederholzstrasse und der Querstrasse, wird zulasten der Investitionsrechnung der Gemeinde Weiningen ein Baukredit in der Höhe von Fr. 718'000.— genehmigt.
 - 1.2 Die Summe dieses Baukredits erhöht oder ermässigt sich entsprechend der Entwicklung der Teuerung nach Baupreisindex zwischen Juli 2024 und der effektiven Ausführung der Bauarbeiten (Schweizerischer Baupreisindex Tiefbau, Grossregion Zürich).
 - 1.3 Der Gemeinderat Weiningen wird ermächtigt, die erforderlichen finanziellen Mittel zu beschaffen, notwendigerweise mittels Aufnahme von Krediten bei Finanzierungsinstituten.
 - 1.4 Die Versammlung nimmt zur Kenntnis, dass
 - der beantragte Baukredit die Kosten betreffend Bauarbeiten, Nebearbeiten sowie technischen Arbeiten für die Realisierung der Gestaltungselemente beinhaltet und der Kostenvoranschlag eine Genauigkeit von $\pm 10\%$ aufweist (inkl. MWST);
 - die Genehmigung des beantragten Baukredits jährliche Folgekosten von Fr. 46'670.— zulasten der Erfolgsrechnung der Gemeinde Weiningen verursacht;
 - es für die definitive Ausführung der vorgeschlagenen Gestaltungsmassnahmen eines rechtskräftigen Festsetzungsbeschlusses im Sinne des Strassengesetzes bedarf;

- die Instandsetzung der unter Ziff. 1 dieses Antrags genannten Kommunalstrassenabschnitten ohne Gestaltungselemente in jedem Fall erfolgen muss und die damit zusammenhängenden Ausgaben im Umfang von insgesamt Fr. 3'942'000.— (± 10%, inkl. MWSt) als gebunden im Sinne von § 103 Gemeindegesetz zu bezeichnen sind, über welche der Gemeinderat in eigener Kompetenz beschliesst.

Ausserdem nimmt die Versammlung Kenntnis über die Stellungnahme des Gemeinderates zu den im Mitwirkungsverfahren nach § 13 Strassengesetz vorgebrachten Einwendungen zum Projekt "Strassenraumgestaltung Fahrweid Süd" und heisst diese gut.

2. Der von der Abteilung Präsidiales ausgearbeitete beleuchtende Bericht (mit darin integrierter Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Einwendungen) zuhanden der Stimmbürgerschaft wird genehmigt. Als Gemeindeversammlungs-Referentin für diese Vorlage wird Werkvorsteherin Barbara Schütz bezeichnet.
3. Die Rechnungsprüfungskommission Weiningen wird eingeladen zu dieser Vorlage Stellung zu nehmen und ihren Antrag der Gemeindekanzlei bis spätestens am 4. November 2024 zukommen zu lassen.
4. Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission Weiningen; c/o Marc Isenring, Präsident, Kirchstrasse 15, 8104 Weiningen (zusammen mit dem beleuchtenden Bericht sowie dem Generalplaner-Vergabedossier in elektronischer Form)
 - Werkvorsteherin
 - Abteilung Tiefbau & Werke
 - Abteilung Finanzen & Liegenschaften
 - Abteilung Präsidiales

Gemeinderat Weiningen



Mario Okle
Gemeindepräsident



Bruno Persano
Gemeindeschreiber

Versand: 13.09.2024